

1115/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten MMag. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (Bundes - Tierschutzgesetz - TSchG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (Bundes - Tierschutzgesetz - TSchG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (Bundes - Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl.
Nr/1999

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Zuständigkeit

§ 2: Ziele

§ 3: Anwendungsbereich

§ 4: Mitfinanzierung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln

§ 5: Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Pflichten gegenüber den Tieren

§ 6: Allgemeine Hilfeleistungspflicht

§ 7: Tierhalter

§ 8: Pflichten des Tierhalters

§ 9: Grundsätze der Tierhaltung

3. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Haltung von und den Umgang mit Tieren

- § 10: Tierhaltungs - Verordnung
- § 11: Landwirtschaftliche Tierhaltung
- § 12 :Österreichisches Tierschutzsiegel
- § 13: Haltung von Pelztieren
- § 14: Haltung von Tieren zu gewerblichen Zwecken, Handel mit Tieren
- § 15: Tierzucht zu gewerblichen Zwecken
- § 16: Haltung von Heimtieren
- § 17: Haltung von Tieren in Tierheimen
- § 18: Haltung von Wildtieren
- §.19: Haltung von Tieren in Tiergärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen
- § 20: Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes, Wandertierschauen und ähnlichen Einrichtungen
- § 21: Veranstaltungen und Werbung mit Tieren
- § 22: Haltung gefährlicher Tiere
- § 23: Findeltiere

4. Abschnitt

Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren

- § 24: Verordnung über die Betäubung, das Schlachten und Töten von Tieren
- § 25: Schlachtung
- § 26: Tötung von Tieren

5. Abschnitt

Behandlung von und Eingriffe an Tieren

- § 27: Behandlung von Tieren
- § 28: Eingriffe an Tieren

6. Abschnitt

Tierquälerei

- § 29: Verbot der Tierquälerei

7. Abschnitt

Tierschutzrechtliche Bewilligungen

- § 30: Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung
- § 31: Pflichten des Bewilligungsinhabers

8. Abschnitt Überwachung

- § 32: Befugnisse der Überwachungsorgane
- § 33: Aufsicht über bewilligungspflichtige Tierhaltungen und Vorgänge
- § 34: Aufsicht über Betriebe zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und über Schlachtbetriebe

9. Abschnitt Behördliche Maßnahmen

- § 35: Anpassungsaufträge
- § 36: Widerruf einer tierschutzrechtlichen Bewilligung, Untersagung und Schließung einer Tierhaltung
- § 37: Abnahme von Tieren
- § 38: Anordnung der Unfruchtbarmachung von Tieren

10. Abschnitt Vollziehung

- § 39: Behörde
- § 40: Tierschutzorgane
- § 41: Tieranwaltschaft
- § 42: Mitwirkung der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie
- § 43: Anzeige - und Verständigungspflichten
- § 44: Tierschutzbericht

11. Abschnitt Strafbestimmungen

- § 45: Geld- und Arreststrafen
- § 46: Verfall
- § 47: Verbot der Tierhaltung und des Umgangs mit Tieren

12. Abschnitt Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 48: Vollziehung
- § 49: Verweisungen
- § 50: Inkrafttreten
- § 51: Übergangsbestimmungen

BUNDESGESETZ ZUM SCHUTZ DER TIERE
(BUNDES - TIERSCHUTZGESETZ - TierSchG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zuständigkeit

(1) Verfassungsbestimmung) Angelegenheiten des Tierschutzes sind in Gesetzgebung und in Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 B-VG).

(2) Vor Erlassung einer Verordnung auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes und vor Änderung dieses Bundesgesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung sind die Tieranwaltschaft (§ 41) und der Tierschutz - Dachverband Österreichs zu hören.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz auf den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit des Bundesministers für Frauenangelegenheiten und Verbraucher - schutz begründet.

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendete männliche Form personenbezogener Bezeichnungen bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf eine bestimmte Person ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2. Ziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen. Jeder einzelne ist verpflichtet, in seinem Verhalten gegenüber Tieren zu deren Schutz beizutragen. Die Nutzung und Tötung von Tieren sind ausschließlich auf der Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

(2) (Verfassungsbestimmung) Tiere besitzen mitgeschöpfliche Würde. Diese ist im Umgang mit Tieren jeder Art und Bestimmung zu achten und findet ihren Ausdruck insbesondere im Recht jedes Tieres auf einen seiner Art entsprechenden Lebensvollzug.

§ 3. Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Tiere, unabhängig davon, ob es sich um freilebende oder herrenlose Tiere oder um Tiere handelt, die, zu welchem Zweck immer, in menschlicher Obhut leben.

(2) Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz), BGBl. Nr.501/1989, des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Straße (TGSt), BGBl. Nr.411/1994, des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr (TGLu), BGBl. Nr. 152/1996, und des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn (TGEisb), BGBl. I Nr. 43/1998, einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen, sowie die im desrechtlichen Bestimmungen über die waidgerechte Ausübung von Jagd und Fischerei nicht berührt.

§ 4. Mitfinanzierung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln

(1). Tierschutz ist ein öffentliches Anliegen, das von Bund, Ländern und Gemeinden ideell zu fördern und durch Finanzierungsbeiträge zu unterstützen ist.

(2) Die Höhe der Finanzierungsbeiträge des Bundes sowie das Verfahren zu ihrer Vergabe sind bis spätestens 1. Jänner 2001 durch Verordnung des Bundesministers für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.

(3) Die Verordnung gem. Abs. 2 hat jedenfalls Mittel für folgende Angelegenheiten vorzusehen:

1. die Finanzierung des Investitionsaufwandes sowie des laufenden Personal- und Sachaufwandes der Tieranwaltschaft (§ 41);

2. die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung tiergerechter Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne des Tiergerechtheitsindex (§12);

3. die Förderung der Errichtung und Erhaltung von Tierheimen sowie die Förderung der laufenden, Aufwendungen von Auffangstationen für Tiere;

4. die Gewährung von Zuschüssen an praktizierende Tierärzte zur medizinischen Behandlung von Heimtieren bedürftiger oder mittelloser Personen;

5. die Finanzierung geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes in der Gesellschaft, insbesondere in Erziehung, Unterricht und Bildung;

6. die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich des Tierschutzes.

§ 5. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Nutztier: ein Tier, das einer domestizierten, üblicherweise wirtschaftlich genutzten Art angehört und zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder zur Arbeitszwecken gehalten wird;
2. domesriziertes Tier: ein Tier, daß aufgrund jahrtausendelanger menschlicher Zuchtwahl besonders geeignet ist, in der Obhut des Menschen zu leben;
3. Wildtier: ein nicht domestiziertes Tier, das üblicherweise in Freiheit lebt;
4. Pelztier: ein nicht domestiziertes Tier, das zur Gewinnung von Pelzen oder Fleisch gehalten wird;
5. Heimtier: ein Tier, das üblicherweise im Wohnbereich des Menschen gehalten wird und dessen Privatsphäre zugerechnet wird;
6. Stalleinrichtungen: Ausstattung von Tierunterkünften für Nutztiere, z.B. Fütterungs - und Tränkungsanlagen, Bodenbeläge, Kotroste, Abschratrkungen, Steuervorrichtungen. Anbindevorrichtungen, Legenester;
7. Aufstallungssysteme: ftinktionelle Kombination von Stalleinrichtungen zur Haltung von Nutztieren;
8. Heimtierunterkünfte: Behältnisse, in welchen kleine Heimtiere innerhalb des Wohnbereiches üblicherweise gehalten werden (z.B. Käfige, Volieren, Aquarien. Terrarien);
9. Heimtierzubehör: Gegenstände zur Ausstatrung der Heimtierunterkünfte und Gegenstände, die im Umgang mit Heimtieren verwendet werden;
10. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur vorübergehenden oder dauernden Unterbringung und Betreuung von Findeltieren (§ 23), herrenlosen Tieren oder Pensionstieren (fremden Tieren);
- (2) Auffangstation: vorläufige Unterbringung geborgener oder beschlagnahmter Tiere durch Privatpersonen oder Tierhilfsorganisationen zwecks Vermittlung an geeignete Tierhalter;
12. pflegliche Unterbringung: vorübergehende oder dauernde Aufnahme eines Tieres durch eine Einrichtung (Tierheim) oder eine Privatperson, durch die eine tiergerechte Haltung gewährleistet wird;
13. waidgerechtes Verhalten: Ausübung von Jagd und Fischerei, die im Einklang mit den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie mit den für die Jagd und Fischerei maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Länder steht;
14. Betäubung: Verfahren, dessen Anwendung ein zum Schlachten bestimmtes Tier unverzüglich in den Zustand anhaltender Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (§ 25 Abs. 2) oder veterinärmedizinisches Verfahren zum Zweck der

Schmerzausschaltung bei einem Tier, an dem eine Behandlung (§ 27) vorgenommen oder ein Eingriff (§ 28) durchgeführt werden soll;

15. Schlachtung: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung;

16. Tötung: jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt.

17. tierschutzgerechte Tötung: Tötung, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht;

18. Schmerz: körperliche, unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird;

19. Leiden: langer andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder seelischen Unbehagens, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird;

20. Schaden: nachteilige Veränderung körperlicher Strukturen oder psychischer Funktionen;

21. Angst: seelisches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung, das von typischen Symptomen begleitet wird.

2. Abschnitt

Pflichten gegenüber Tieren

§ 6. Allgemeine Hilfeleistungspflicht

(1) Wer durch sein Verhalten ein Tier verletzt oder offensichtlich in Gefahr gebracht hat, ist verpflichtet, ihm die erforderliche Hilfe zu leisten. Ist er dazu nicht in der Lage oder ist die Hilfeleistung nicht zumutbar, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nur unter Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit Dritter möglich wäre.

(2) Wer beobachtet, wie ein Tier mit oder ohne Fremdverschulden zu Schaden kommt, und wer ein krankes oder verletztes Tier findet, ist zur Hilfeleistung oder zur Herbeiholung von Hilfe verpflichtet, wenn das Tier offensichtlich menschlicher Hilfe bedarf.

(3) Leidet das Tier unter erheblichen Schmerzen, so ist es unverzüglich und tierschutzgerecht zu töten oder töten zu lassen, wenn die Wiederherstellung seiner Gesundheit offensichtlich nicht mehr möglich ist oder wenn ihm nicht innerhalb einer angemessenen Frist Hilfe geleistet werden kann.

§ 7. Tierhalter

(1) Tierhalter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Obhut sich ein Tier befindet. Als Tierhalter gilt auch jede physische und juristische Person, in deren Namen Tierhaltung von einem Dritten betrieben wird.

(2) Werden Tiere von minderjährigen Personen gehalten, so haben die Erziehungsberechtigten für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung zu sorgen. Ist dies nicht möglich, so ist für die Beendigung der Tierhaltung zu sorgen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die pflegliche Unterbringung des Tieres zu sorgen.

(3) Personen mit Weisungs- oder Aufsichtsrecht haben dafür zu sorgen, daß die ihnen unterstellten Personen den Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz nachkommen. Ist dies nicht möglich, haben sie dafür zu sorgen, daß der Umgang mit dem Tier eingestellt wird. Wird die Tierhaltung eingestellt, so sind die weisungs- oder aufsichtsberechtigten Personen verpflichtet, für die pflegliche Unterbringung des Tieres zu sorgen.

(4) An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und an Personen, die offensichtlich nicht in der Lage sind, den Pflichten eines Tierhalters nachzukommen, dürfen Tiere nicht abgegeben werden.

§ 8. Pflichten des Tierhalters

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet,

1. für das ständige Wohlbefinden der in seiner Obhut befindlichen Tiere zu sorgen; insbesondere ist eine Haltung zu gewährleisten, die den Zielen dieses Gesetzes (§ 2), den Grundsätzen der Tierhaltung (§ 9) und den besonderen Tierhaltungsbestimmungen (§§ 11 bis 22) sowie den Bestimmungen der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

2. jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die ihn zur tiergerechten Tierhaltung befähigen;

3. für eine den aktuellen Erkenntnissen entsprechende medizinische Betreuung kranker oder verletzter Tiere zu sorgen.

(2) Der Tierhalter ist weiters verpflichtet, den in § 32 vorgesehenen Auskunft-, Duldungs-, und Mitwirkungspflichten nachzukommen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, in Fällen des § 7 Abs. 3 die weisungs- oder aufsichtsberechtigten Personen im Sinne des § 32 auskunftspflichtig.

§ 9. Grundsätze der Tierhaltung

(1) Tiere sind so unterzubringen, zu ernähren, zu tränken und zu pflegen, daß ihren rasse-, alters- und geschlechtsspezifischen sowie ihren verhaltensgemäßen Bedürfnissen entsprochen wird.

(2) Die tiergerechte Haltung im Sinne des Abs. 1 umfaßt jedenfalls

1. eine Unterkunft, die hinsichtlich des Platzangebotes der Bauweise, des Materials, des Klimas, der technischen Ausstattung und des Zustands so beschaffen ist, daß

- a) das Wohlbefinden der Tiere nicht dauernd beeinträchtigt wird;
- b) das tiergemäße Bewegungsbedürfnis nicht so behindert oder eingeschränkt wird, daß den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden;
- c) Gesundheitsschäden und Verletzungen vermieden werden und
- d) die für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere erforderlichen hygienischen Bedingungen gewährleistet sind;

2. die regelmäßige Versorgung der Tiere mit einer ausreichenden Menge an Futter und Wasser. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere und den ihnen abverlangten Leistungen entsprechen. Die Art der Bereitstellung von Futter und Wasser hat auf das artspezifische Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten der Tiere Bedacht zu nehmen. Freß- und Trinkplätze sind so einzurichten, daß alle Tiere ihren Bedarf gleichzeitig decken können;

3. eine Unterbringung, welche die Pflege von Sozialkontakten zu Artgenossen ermöglicht;

4. eine regelmäßige und sachkundige Betreuung und Pflege der Tiere, welche haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindert und die Körperpflege gewährleistet.

(3) Die Beurteilung der Tiergerechtigkeit im Sinne des Abs. 1 und 2 hat auf der Grundlage der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere von Ethologie und Veterinärmedizin, zu erfolgen.

(4) Das Befinden und der Gesundheitszustand von Tieren sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch zweimal täglich, mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen.

(5) Mängel, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen oder die Gesundheit der Tiere gefährden sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Kranke und verletzte Tiere sind in einer dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand der Veterinärmedizin entsprechenden Weise unterzubringen, zu behandeln bzw. von einem Tierarzt behandeln zu lassen. Falls dies

aus veterinärmedizinischer Sicht nicht erfolgversprechend scheint, ist das Tier von einem Tierarzt tierschutzgerecht töten zu lassen.

3. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Haltung von
und den Umgang mit Tieren

§ 10. Tierhaltungs-Verordnung

(1) Der Bundesminister hat bis zum 1. Jänner 2001 auf Grund der allgemeinen Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie unter Berücksichtigung des § 9 und der §§ 11 bis 21 Mindestanforderungen für folgende Bereiche der Tierhaltung mit Verordnung festzulegen (Tierhaltungs-Verordnung):

1. Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere;
2. Haltung von Tieren zu gewerblichen Zwecken. Handel mit Tieren;
3. Haltung von Pelztieren;
4. Haltung von Versuchstieren;
5. Haltung von Tieren in Tiergärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen;
6. Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes, Wandertierschauen und ähnlichen Einrichtungen;
7. Haltung von Heimtieren;
1. Haltung von Tieren in Tierheimen.

(2) Die Verordnung gem. Abs. 1 hat auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Veterinärmedizin und der Ethologie, Bedacht zu nehmen.

§ 11. Landwirtschaftliche Tierhaltung

(1) Die Verordnung gem. § 10 Z 1 hat Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen, Pindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Pferden und Hausgeflügel festzulegen. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Tierhaltungs-Verordnung sind Mindestanforderungen für die Haltung weiterer Nutztierarten, insbesondere für Kaninchen und Speisefische, in die Tierhaltungsverordnung aufzunehmen.

(2) Die Verordnung gem. Abs. 1 hat

1. darauf Bedacht zu nehmen, daß die Tiergerechtigkeit der Tierhaltung hinsichtlich der Kriterien Platzangebot (Bewegungsmöglichkeit), Bodenbeschaffenheit, Stallklima, Betreuungsintensität, Sozialkontakte, bei Geflügel auch hinsichtlich der Kriterien für die Käflgbeschaffenheit gewährleistet wird;
2. eine Punktebewertung zur Beurteilung des Grades der Tiergerechtigkeit nach dem Tiergerechtheitsindex TGI 35 L vorzusehen.

(3) Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Hauskaninchen und Geflügel unterliegen einer Bewilligungspflicht. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) zu bezeichnende Einrichtung die Tiergerechtheit dieser Anlagen bestätigt. Die Tierhaltungs-Verordnung hat auch das Verfahren zur Bewilligung und die Kennzeichnung der bewilligten Anlagen zu regeln.

(4) Die Neuerrichtung nicht bewilligter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sowie das Anbieten und der Erwerb nicht bewilligter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sind verboten.

(5) Halter landwirtschaftlicher Nutztiere haben einen Sachkundenachweis zu erbringen. Der Bundesminister hat in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) die Art des erforderlichen Sachkundenachweises zu regeln

(6) Geflügel darf ab dem 1. Jänner 2005 nicht in Käfigen gehalten werden. Sieht das Tierschutzrecht eines Bundeslandes vor, daß die Käfighaltung von Geflügel bereits ab einem früheren Zeitpunkt verboten ist, so gilt dieses Verbot bereits ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.. frühestens jedoch ab jenem Zeitpunkt, den die landesrechtliche Bestimmung vorsieht.

§ 12. Österreichisches Tierschutzsiegel

(1) Jeder Halter von Nutztieren kann bei der Behörde ein Gutachten über die Beurteilung der Tiergerechtheit seiner Tierhaltung nach dem Tiergerechtheitsindex (§ 11 Abs. 2 Z 2) beantragen. Wird dem Halter durch dieses Gutachten die Erreichung einer bestimmten NLLindestbewertung (gut tiergerecht" oder sehr tiergerecht") bescheinigt, so wird dem Halter auf Antrag von der Landesregierung die Berechtigung erteilt, das Österreichische Tierschutzsiegel zur Kennzeichnung der in den bewerteten Betrieben erzeugten Produkte zu verwenden.

(2) In der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) hat der Bundesminister für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz festzulegen

1. die für die Verleihung des Tierschutzsiegels erforderliche Nllindestpunktzahl nach dem Tiergerechtheitsindex 35 L;

2. das Aussehen des Österreichischen Tierschutzsiegels.

(3) Das Österreichische Tierschutzsiegel ist gesetzlich geschützt. Es darf nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 verwendet werden.

(4) Die Landesregierung hat das Österreichische Tierschutzsiegel zu entziehen, wenn der Tierhalter die Durchführung der Kontrollen gem. § 35 Abs. 1 verweigert oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Tierschutzsiegels nicht mehr vorliegen.

§ 13. Haltung von Pelztieren

(1) Die Haltung von Pelztieren ist ab dem 1. Jänner 2005 verboten. Sieht das Tierschutzrecht eines Bundeslandes vor, daß die Haltung von Pelztieren zu den in Satz 1 genannten Zwecken bereits ab einem früheren Zeitpunkt verboten ist, so gilt dieses Verbot bereits ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, frühestens jedoch ab jenem Zeitpunkt, den die landesrechtliche Bestimmung vorsieht.

(2) Einrichtungen, die dem in Abs. 1 genannten Zweck dienen, dürfen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr errichtet werden. Einrichtungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehen, dürfen nur mit einer Ausnahnebewilligung der Behörde weiter betrieben werden. Um die Erteilung dieser Bewilligung muß spätestens ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angesucht werden. Kann die Bewilligung nicht erteilt werden, so hat die Behörde die Tierhaltung zu untersagen und ihre Schließung zu verfügen (§37 Abs. 1 Z 2).

(3) In der Verordnung gem. § 10 Z 3 (Tierhaltungs-Verordnung) hat der Bundesminister 1. Mindestanforderungen für die Haltung von Pelztieren festzulegen und Vorkeltrungen für eine sukzessive Reduktion des Tierbestandes zu treffen, sodaß ein Auslaufen der Tierhaltung bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt gewährleistet ist.

§ 14. Haltung von Tieren zu gewerblichen Zwecken, Handel mit Tieren

(1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben für eine Tierhaltung zu sorgen, die den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes entspricht. Insbesondere sind sie verpflichtet.

1 für die tiergerechte Fütterung und Tränkung der Tiere sowie für die erforderliche Pflege zu sorgen; erforderlichenfalls sind ausreichende Futter- und Wasservorräte durch geeignete Vorrichtungen bereitzustellen;

2. kranke und verletzte Tiere sind unverzüglich einer medizinischen Behandlung zuzuführen;

3. für tiergerechte Temperatur-, Feuchtigkeits-, Klima- und Hygienebedingungen zu sorgen;

4. die tiergerechte Bewegungsfreiheit und den Schutz vor stärkeren Artgenossen zu gewährleisten;

5. Hunden, die in Räumen gehalten werden, regelmäßig und ausreichend Auslauf zu ermöglichen;
 6. die Anzahl der in einer Tierunterkunft unterzubringenden Tiere so zu bemessen, daß eine tierrgerechte Haltung gewährleistet ist;
 7. dafür zu sorgen, daß Tiere, die einzeln lebenden Arten angehören, einzeln gehalten werden und daß Tiere verschiedener Arten nur insoweit gemeinsam gehalten werden, als dies aus ethologischer Sicht vertretbar erscheint;
 8. von der Tieranwaltschaft erstellte Informationsblätter die über die tierrgerechte Haltung der zum Verkauf angebotenen Tiere informieren bereitzuhalten und an Interessenten und Kunden kostenlos abzugeben.
- (3) Die Abgabe von Tieren im Wege der Selbstbedienung durch Kunden ist verboten.
- (4) In jeder Betriebsstätte des Zoohandels, in der Tiere gehalten werden, muß mindestens eine Person regelmäßig und dauernd tätig sein, die über ausreichende Kenntnisse über die tierrgerechte Haltung der in der Betriebsstätte befindlichen Tiere verfügt. Diese Person ist verpflichtet, Kunden über die tierrgerechte Haltung der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten.
- (5) Der Bundesminister hat in der Verordnung gem. § 10 Z 2 (Tierhaltungs-Verordnung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen die Mindestabmessungen für die im Zoofachhandel verwendeten Tierunterkünfte und die höchstzulässige Besatzdichte;
2. Ausstattungsvorschriften für die Betriebsstätten und die sonstigen Betriebsmittel;
 3. die Art und den Nachweis der Sachkunde gem. Abs. 4.
- § 15. Tierzucht zu gewerblichen Zwecken
- (1) Tierzucht zu gewerblichen Zwecken ist das planmäßige Vermehren von Tieren mit dem Ziel, diese Tiere selbst oder ihre Nachkommen zu veräußern. Als gewerbliche Tierzucht gilt jedenfalls
1. Tierzucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
 2. Tierzucht durch Privatpersonen, wenn diese regelmäßig Tiere gegen Entgelt abgeben.
- (2) Die Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 darf nur mit einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

(3) Der Bundesminister hat in der Verordnung gem. § 10 Z 4 (Tierhaltungs-Verordnung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Mindestanforderungen für die Haltung und Zucht von Versuchstieren festzulegen.

§ 16. Haltung von Heimtieren

(1) Der Bundesminister hat in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) jedenfalls Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden, Nagetieren, Reptilien, Vögeln und Zierfischen festzulegen. Innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen in die Tierhaltungs-Verordnung aufzunehmen.

(2) Tierunterkünfte für Heimtiere und Heimtierzubehör sind hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit zu überprüfen und zu kennzeichnen. Das Verfahren zur Prüfung und die Art der Kennzeichnung sind in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) zu regeln.

§ 17. Haltung von Tieren in Tierheimen

(1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde. Eine größere Anzahl herrenloser oder fremder Tiere im Sinne des § 5 Z 10 liegt bei Hunden bei einer Zahl von mehr als 5 und bei Katzen bei einer Zahl von mehr als 10 jeweils erwachsenen Tieren vor.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. eine Tierhaltung gewährleistet ist, die dem Bundestierschutzgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht.
2. die regelmäßige medizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und
3. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet.

(3) Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, sonstige Herkunft, Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abgangs sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des IJbemehrners zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde sowie der Tieranwartschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 18. Haltung von Wildtieren

(1) Die Haltung von Tieren, die

1. üblicherweise ein Leben in Freiheit führen und in Österreich nicht als Haustiere gelten;
2. die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen (Anlage 1)

ist verboten.

(2) Liegt die Haltung eines Tieres im Sinne des Abs. 1 im Interesse des Lebens oder der Gesundheit des Tieres, so ist die Haltung bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zulässig. Ist das Tier danach nicht mehr fähig, ein Leben in Freiheit zu führen, so ist es pfleglich unterzubringen und der Sachverhalt der Behörde zu melden. Erhebt die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Einlangen der Meldung Einspruch gegen die Haltung des Tieres, so gilt die Bewilligung zu seiner Haltung als erteilt.

§ 19. Haltung von Tieren in Tiergärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen

(1) Die Haltung von Tieren in Tiergärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Der Bundesminister hat in der Verordnung gem. § 10 Z 5 (Tierhaltungs - Verordnung) nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Größe und Ausstattung von Tierunterkünften einschließlich Gehegen und

2. Haltung und Betreuung der Tiere.

§ 20. Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes, Wandertierschauen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes, Wandertierschauen und ähnlichen Einrichtungen ist verboten.

(2) Sofern es sich nicht um Wildtiere handelt, die aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere von Ethologie und Zoologie, zur Haltung in Anlagen, die zu Veranstaltungsstätten gehören, völlig ungeeignet sind (Anlage 2), kann die Behörde eine Ausnahmebewilligung vom Verbot des Abs. 1 erteilen, wenn eine tiergerechte Haltung im Sinne dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gewährleistet ist.

(3) Einrichtungen ohne festen Standort (Einrichtungen im Umherziehen), die Tiere zum Zweck der Schaustellung mit sich fahren, sind verpflichtet, jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes zu melden.

§ 21. Veranstaltungen und Werbung mit Tieren

(1) Veranstaltungen aller Art, an welchen Tiere mitwirken, dürfen nur mit einer Bewilligung der Behörde durchgeführt werden.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. Abs. 1 sind genaue Angaben über die Art des geplanten Vorhabens und über die Art und Weise, in welcher Tiere zur Mitwirkung verwendet werden sollen, beizufügen.

(3) Eine Bewilligung gem. § 20 Abs. 2 und gem. § 21 Abs. 1 darf insbesondere nur dann erteilt werden, wenn

1. den Tieren ein geeigneter Auslauf und eine Badernöglichkeit zur Verfügung steht;
2. entsprechend ausgebildetes Personal für die Betreuung der Tiere zur Verfügung steht;
3. die regelmäßige veterinärmedizinische Versorgung der Tiere sichergestellt ist;
4. die Tiere nicht zur Belustigung der Besucher gereizt werden;
5. eine Fütterung durch Besucher unterbunden wird;
6. nur solche Kunststücke (Dressuren) gelehrt oder gezeigt werden, die für das artgemäße Verhalten des Tieres spezifisch sind und die dem Tier weder Angst noch Schmerzen bereiten und keine artgemalten Abwehrreaktionen hervorrufen;
7. die Sicherheit des Personals und der Besucher gewährleistet ist.

(4) Der Bundesminister hat in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) festzulegen

1. die Anforderungen an die Mindestausstattung von Tierunterkünften in Einrichtungen gem. § 20 und in sonstigen Veranstaltungsstätten;
2. die Art und den Nachweis der gem. Abs. 3 Z 2 erforderlichen Sachkunde.

§ 22. Haltung gefährlicher Tiere

(1) Die Haltung gefährlicher Tiere ist aus Gründen der Sicherheit von Menschen und Tieren verboten.

(2) Als gefährlich gelten jedenfalls die in Anlage 3 aufgelisteten Wildtierarten.

(3) Die Behörde kann eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Abs. 1 erteilen, wenn

1. eine tiergerechte Haltung im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und
2. die sichere Verwahrung des Tieres gewährleistet sind.

§ 23. Findeltiere

(1) Wird ein Tier, das frei umherläuft, insbesondere weil es entlaufen ist oder ausgesetzt oder zurückgelassen wurde, aufgegriffen, so ist es der Behörde zu übergeben oder pfleglich unterzubringen. Im Fall der Übergabe an die Behörde hat diese für seine pflegliche Unterbringung zu sorgen.

(2) Ein Tier im Sinne des Abs. 1 ist als herrenlos anzusehen, wenn sich binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt seiner pfleglichen Unterbringung niemand meldet, der seine

lialtereigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen kann. Die für die pflegliche Unterbringung verantwortliche Person ist verpflichtet, vor Ablauf dieser Frist zumutbare Erkundigungen darüber einzunehmen, ob eine Meldung eingelangt ist. Als zumutbare Erkundigungen gelten insbesondere Anfragen bei den Fundbehörden, Gendarmenpostenkommandos und Gemeindeämtern.

(3) Meldet sich der Halter innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist, so hat er die Kosten zu ersetzen, die durch die pflegliche Unterbringung des Tieres entstanden sind. Das Tier ist ihm zu übergeben, wenn seine tiergerechte Haltung und sichere Verwahrung künftig gewährleistet scheinen. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, so ist das Tier für verfallen zu erklären (§ 46).

(4) Meldet sich der Halter nicht, so gilt das Tier als verfallen.

4. Abschnitt

Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren

§ 24. Verordnung über die Betäubung, das Schlachten und Töten von Tieren

Bis zum 1. Jänner 2001 hat der Bundesminister eine Verordnung zu erlassen, in der nähere Bestimmungen zu treffen sind über die tierschutzgerechte

Ausstattung von Schlachtbetrieben;

Verbringung der Tiere zum Schlachtbetrieb;

Unterbringung der Tiere im Schlachtbetrieb;

4. Ruhigstellung der Tiere vor der Betäubung;

5. Betäubung der Tiere und die zulässigen Betäubungsmethoden;

6. Schiachung von Tieren und die zulässigen Schlachtmethoden;

7. Tötung von Tieren und die zulässigen Tötungsmethoden sowie über

8. die Art und der Nachweis der für das Personal erforderlichen Sachkunde.

§ 25 Schlachtung

(1) Beim Transport zum Schlachtbetrieb, bei der Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren sind diese in bestmöglicher Weise vor Aufregungen, Schmerzen und Leiden zu verschonen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vor Beginn des Blutentzugs muß eine vollständige allgemeine Betäubung erfolgen. Vor der Betäubung müssen die Tiere in schonender Weise ruhiggestellt werden.

(3) Tiere dürfen nur von sachkundigen Personen betäubt und geschlachtet werden, welche die für eine tierschutzkonforme Betäubung und Schlachtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen.

§ 38. Anordnung der Unfruchtbarmachung von Tieren

(1) Die zuständige Behörde hat das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anzuordnen, wenn diese

1. einer Zucht im Sinne des § 29 Z 17 (Qualzucht) oder

2. einer Zucht im Sinne des § 29 Z 18 (Aggressionszucht)

entstammten und damit gerechnet werden muß, daß auch die Nachkommen erbliche Anlagen aufweisen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Z 1), oder diese eine erhöhte Aggressions- oder Kampfbereitschaft bewirken können (Z 2).

(2) Wird einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 innerhalb einer gleichzeitig zu setzenden Frist nicht entsprochen, so hat die Behörde das Tier dem Halter abzunehmen und die Vornahme des angeordneten Eingriffs auf Kosten des Halters zu veranlassen. Erscheint eine tiergerechte Haltung durch den Halter nicht mehr gewährleistet, so ist das Tier als verfallen zu erklären und pfleglich unterzubringen.

b) Echsen (Sauria)

Krustenechsen (Helodermatidae)

Warane (Varanidae) der Arten *V. komodensis*, *V. salvator*, *V. varjusz*, *V. salvadorii*, *V. o'io'anteus* und *V. bengalensis*:

c) Schlangen (Serpentes, Ophidia)

Giftnattern (Elapidae) der Arten Australischer Kupferkopfü (Austrelaps), Königskobra (*Qphiophagus Hannah*)⁷ Qxyuranus, Taipan und Rauhschuppen-Schlange (*Tropidechis carinatus*) sowie alle Arten von Todesottern (*Acantrophis* spp.), Kraus (*Bungarus* spp.), Mambas (*Dendroaspis* spp.), Korallenottern (*Leptomicrurus* spp.). Bauchdrüscnottern (*Urotaenia* spp.), Korallenottern (*Urotaenia* spp.) Kobras (*Naja* spp. *Notechis* spp.). Australische Schwarzotter (*Pseudochis* spp.), Australische Braunschlang (*Pseudonaja* spp.) und Baumkobras (*Pseudohaje* spp.);

alle Gattungen von Seeschlangen (*Hydrophiidae*), Vipern (*Viperidae*) der Arten Putiotter (*Bitis arietans*), Gabunvipere (*Bitis gabonica*)⁷ Nashornvipere (*Bitis nasleornis*) und Kettenvipere (*Daboia russelii*) sowie alle Arten von Sandrasselottern (*Echis*)

Grubenottern (*Crotalidae*) der Arten Östliche Diamantklapperschlange (*Crotalus adamanteus*), Westliche Diamantklapperschlange (*Crotalus atrox*), Westküstenklapperschlange (*Crotalus basiliscus*), Tropische Klapperschlange (*Crotalus durissus*), Rote Diamantklapperschlange (*Crotalus ruber*), Westliche Klapperschlange (*Crotalus seutulatus*), Aruba-Klapperschlange (*Crotalus unicolor*), Uracoan-Klapperschlange (*Crotalus vegrandis*), Buschmeister (*Lachesis muta*), Lanzenottern der Arten *Bothrops alternatus*, *Bothrops asper*, *Bothrops atrox*, *Bothrops caribbaeus*, *Bothrops jararaca*, *Bothrops jararacussu*, *Bothrops lanceolatus* und *Bothrops moojeni* sowie die Chinesische Lanzenotter (*Agkistrodon acutus*) Riesenschlangen (*Boidae* spp.) der Arten Netzpython (*Python reticulatus*), Felsenpython (*Python sebae*) und Grüne Anakonda (*Eunectes murinus*).

3. Gliederfüßer (Arthropoda):

a) Skorpione (Scorpiones): alle Arten der Familie Buthidae

b) Spinnen (Araneae)

Vogelspinnen i.w.S. (*Orthognatha*) der Arten *Trechona* spp., *Atrax* spp., *Hadymyeha* spp. und *Harpactirella* spp.

andere Spinnen (*Labidognatha*) der Arten Schwarze Witwen (*Latrodectus* spp.), Speispinnen (*Loxosceles* spp.), Bolaspinnen (*Mastrophora* spp.), Kammspinnen (*Phoneutria* spp.), *Cheiracanthium* spp., *Sicarius* spp. und *Hogna* spp.

c) Hundstachelwürmer (Chilopoda): Riesenläufer (*Scolopendra gigantea*)

Anlage 4

Tierschutzorgane: Muster des Dienstausweises und des Dienstabzeichens gem. §40 Abs.6

Besonderer Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1. (Zuständigkeit)

Abs. 1 Derzeit fallen Angelegenheiten des Tierschutzes gern. Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Dieser Umstand führt zu der im allgemeinen Teil aufgezeigten zersplitterten und uneinheitlichen Rechtslage, die den Anforderungen eines zeitgemäßen Tierschutzes nicht gerecht werden kann und überdies im Hinblick

auf die Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien bzw. hinsichtlich der Einhaltung der darin vorgesehenen Berichtspflichten problematisch ist. Die durch das Instrument der Vereinbarung gern. Art. 15 Abs. 1 B-VG angestrebte Harmonisierung des Tierschutzrechts kann der begründeten Forderung nach einer Strukturbereinigung dieses Rechtsgebietes und nach einer Eindämmung der Normenflut nicht entsprechen.

Für eine Bundeskompetenz in Angelegenheiten des Tierschutzes sprechen vor allem folgende Umstände:

1. die im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellte zersplitterte und unstrukturierte Rechtslage, die auch durch das Instrument der Vereinbarungen gern. Art. 15 Abs. 1 B-VG nicht bereinigt wird;
2. zahlreiche zentrale tier(schutz)relevante Materien fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (insbesondere Veterinär-, Tiertransport- und Tierversuchswesen, Handel mit Tieren, aber auch zivil- und strafrechtliche Bestimmungen über Tiere). sodaß das derzeit in die Länderkompetenz fallende „Tierschutzrecht im engeren Sinn“ (insbesondere allgemeine Tierschutz- und Tierhaltebestimmungen, verwaltungsstrafrechtliches Verbot der Tierquälerei) als Annexmaterie dieser Regelungsbereiche zu betrachten ist;
3. die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union verpflichtet Österreich zur Umsetzung zahlreicher Bestimmungen, die das Tierschutzrecht im engeren Sinn betreffen (Mindestanforderungen im Bereich der Nutztierhaltung sowie für die Schlachtung und Tötung von Tieren); darüber hinaus sehen die Richtlinien auch eine Reihe von Berichtspflichten vor. Tritt an die Stelle von neun Transformationsvorgängen durch die Landesgesetzgeber ein Transformationsvorgang durch den Bundesgesetzgeber, so kann EU-R echt effizienter, transparenter und unter Verwendung einer einheitlichen Terminologie im innerstaatlichen Recht umgesetzt werden, und es kann auch den Berichtspflichten rascher und unbürokratischer Folge geleistet werden:

4. schließlich ist auch das Tierschutzrecht des deutschsprachigen Auslands - trotz föderalistischer Verfassung - durch eine Konsolidierung des Tierschutzrechts auf Bundesebene gekennzeichnet: In der Schweiz wird die Materie Tierschutz seit 1981 inerschöpfender Weise durch das Eidgenössische Tierschutzgesetz und die Eidgenössische Tierschutzverordnung geregelt, in Deutschland trat 1972 das deutsche Tierschutzgesetz in Kraft, auf dessen Grundlage acht Verordnungen auf Bundesebene erlassen wurden. Beide Tierschutzgesetze regeln nicht nur den Tierschutz im engeren Sinn, sondern auch das Tierversuchswesen und den Strafrechtstatbestand der Tierquälerei.

5. nach Ansicht ausländischer Behördenvertreter und Experten hat sich das unter Punkt 4. dargestellte Regelungsmodell, das einer laufenden Evaluierung unterzogen wird, äußerst bewährt.

In beiden Staaten, die aus rechtshistorischer Sicht auf eine ähnlich zersplitterte Rechtslage zurückblicken, wie Österreich sie derzeit aufweist, gilt die Bundestierschutzgesetzgebung als geradezu unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung eines zeitgemäßen und effizient vollziehbaren Tierschutzrechts.

Zur Begründung der Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung in Tierschutzangelegenheiten bedarf es der Verfassungsbestimmung des § 1. Tiersechutz zählt demnach zu den Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG, wonach Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 1 B-VG) von den Landesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) besorgt, die in Angelegenheiten des Tierschutzes funktionell als Bundesbehörden tätig werden. Die Einrichtung von Bundesbehörden (Tierschutzorgane, Tieranwaltschaft) bedarf einer Verfassungsbestimmung (vgl. §§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 2), da die unmittelbare Bundesverwaltung nur in jenen Angelegenheiten zulässig ist, die in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt sind.

Abs. 2 Aus demokratiepolitischen Gründen sind die von einer Rechtsmaterie Betroffenen in die Gestaltung und Weiterentwicklung dieser Materie einzubeziehen. Können sich die Betroffenen nicht

artikulieren, so ist das Anhörungs- bzw. Mitwirkungsrecht einem hierzu berufenen Vertreter zu übertragen. Im gegebenen Zusammenhang sind dies der organisierte Tierschutz und die Tieranwaltschaft, der ein ausdrücklicher gesetzlicher Auftrag zur Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts obliegt (vgl. § 41 Abs. 1 Z 2). Anzuhören ist der „Tierschutz- Dachverband Österreich“, dem sich alle im Bundesgebiet organisierten und einschlägig

tätigen Vereinigungen anschließen können. Wird das Anhörungsrecht verletzt, so stellt dies einen schwerwiegenden Mangel des Gesetzgebungs bzw. Ordnungsgebungsverfahrens dar.

Abs. 3 Die Bestimmung des für den Vollzug des Bundes-TierSchG zuständige Ressortministers wird einer weiteren Diskussion vorbehalten.

Eine Einseirrankung des Anwendungsbereiches tierschutzrechtlicher Bestimmungen Wirbel- und Krustentiere, wie dies die geltenden Tierschutzgesetze des Burgenlandes⁶ und Vorarlbergs⁷ vorsehen, ist daher nicht zu rechtfertigen.

Abs. 2 Das Jagd- und Fischereirecht, das weiterhin in der Kompetenz der Länder verbleibt enthält neben zahlreichen organisatorischen und ausbildungsbezogenen Normen auch genuin tierschutzrechtliche Bestimmungen. Insoweit greifen die Landesregelungen in eine Bundeskompetenz

ein. Für die Abgrenzung von zulässigem jagdlichen Handeln wird der — bislang vom Gesetzgeber nicht definierte - Begriff der „Waldgerechtigkeit“ herangezogen. Da dieser Begriff die Grenze zwischen erlaubtem und tierschutzwidrigem Verhalten zieht, ist es im Tierschutzrecht zu definieren

(vgl. in diesem Zusammenhang § 5 Z 13 und § 26 Abs. 3).

Zu § 4. (Mittelfinanzierung des Tierschutzes)

Abs. 1 Die Qualität des Tierschutzes ist ein wesentlicher Parameter dafür, wie eine Gesellschaft mit Schwachen und Hilfsbedürftigen umgeht; dies wiederum ist ein zentrales Kriterium, an dem sich

der Stand der Kulturentwicklung bemißt. Die Förderung des Tierschutzes und zwar im Bewußtsein der Bevölkerung und in der Praxis der Tierhaltung und -nutzung, ist daher ein gesellschaftliches Anliegen, das zur politischen Aufgabe werden muß. Die vielfältige Nutzung der Tiere und die dramatischen Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen (Z.B. durch die Zerstörung der Lebensräume freilebender Tiere) verpflichtet die Gesellschaft, einen finanziellen Beitrag zum Schutz

der Tiere zu leisten.

Abs. 2 Die Art und Höhe der finanziellen Förderung bzw. Bezuschussung von Maßnahmen zum Schutz der Tiere sowie das Verfahren zur Vergabe dieser Mittel ist, beginnend mit 1.1.2001 für jeweils ein Finanzjahr im voraus, im Verordnungsweg (Tierschutzförderungs-Verordnung) festzulegen, wobei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist.

Abs. 3 enthält eine demonstrative Aufzählung jener Tierschutzmaßnahmen, für die jedenfalls Fördermittel oder Zuschüsse vorzusehen sind. Auf Finanzierungsbeiträge für diese Maßnahmen besteht nach Maßgabe der Tierschutz-Förderungsverordnung ein Rechtsanspruch. Für eine Aufteilung der aus dieser Verpflichtung resultierenden finanziellen Belastung wäre eine Vereinbarung

gern. Art. iSa B-VG zwischen Bund und Ländern das geeignete Instrument.

Zu den zu fördernden Maßnahmen im einzelnen:

Neben die - gesetzlich geregelten und einer Bewilligungspflicht unterliegenden (vgl. § 17) Tierheime

- sind seit einiger Zeit private Initiativen entstanden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben,
1. entweder Tiere, die im Ausland unter mißlichen Umständen angetroffen werden, zu bergen und so lange bei Privatpersonen unterzubringen, bis ein geeigneter Halter gefunden wird, oder
2. gezielte Schutzmaßnahmen zugunsten einer bestimmte, häufig gefährdeten und schwierig zu haltenden Tierart zu ergreifen, wobei auch hier Tiere, aus ungünstigen Umständen geborgen und (vorläufig) untergebracht werden. Solche Initiativen gibt es beispielsweise für Fledermäuse, Eulen, Igel und Schildkröten.

Der Entwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er auch für diese, als 4 ziffangstationen (vgl. § 5 Z 11) bezeichneten Initiativen, Finanzierungszuschüsse vorsieht. In diesem Bereich sind Zuschüsse für den laufenden Aufwand (insbesondere für Futtermittel und tierärztliche Betreuung) vorzusehen.

Z 4 Zuschüsse an praktizierende Tierärzte zur Behandlung von Heimtieren bedürftiger und mitteloser Personen

Z 4 sieht die Gewährung von Zuschüssen an praktizierende Tierärzte zur Behandlung von Heimtieren bedürftiger oder mitteloser Personen vor. Die steigende Armutsgrenze ist nur ein Umstand, der darauf schließen läßt, daß zahlreichen Heimtieren die medizinische Vorsorge und Behandlung vorenthalten bleibt, weil die Tierhalter - vielfach ältere, sozial schlecht abgesicherte Personen - sich die Inanspruchnahme eines Tierarztes nicht leisten können. Andererseits aber wird die Heim tierhaltung sehr wohl propagiert, sei es aus sozio-psychologischen Überlegungen („Tiere als

Therapie“) oder ökonomische Beweggründe - man denke nur an den Industriezweig der Erzeugung von Tiernahrungsmittel. Der Gesetzgeber hat deshalb die medizinische Versorgung der Heimtiere bedürftiger Personen zu ermöglichen, indem er Behandlungszuschüsse an niedergelassene Tierärzte gewährt. Die Verordnung gem. Abs. 2 hat den Grad der erforderlichen Bedürftigkeit und die Art ihres Nachweises festzulegen. Es wäre etwa in Betracht zu ziehen, den Anspruch auf Gewährun““ ei nes Behandlungszuschusses an die Befreiung von Telefon-oder Rundfunkgebühren zu koppeln. - Als alternatives Modell könnte die Abhaltung wöchentlicher Sprechstunden für bedürftige Tierhalter

durch Amtstierärzte nach dem Vorbild der Gesundheitsämter in Erwägung gezogen werden.

Z 5 Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes in der Gesellschaft, insbesondere in Erziehung, Unterricht und Bildung

Z 5 sieht die Finanzierung geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes in der Gesellschaft, vor allem in den Bereichen Erziehung, Unterricht und Bildung vor. Dadurch wird dem

Umstand Rechnung getragen, daß - neben der Sanktionierung von tierschutzwidrigem Verhalten - nur eine entsprechende Bewußtseinsbildung das Verständnis für den Tierschutz wecken kann.

insbesondere § 8) sowie verfahrensrechtliche Verpflichtungen (vgl. § 32 Abs. 2 und 3) anknüpfen, ist aufgrund seiner zentralen Bedeutung eine eigene Bestimmung (vgl. § 7) gewidmet. Gleiches gilt für den Begriff der tierechten Haltung (vgl. § 9 Abs. 1 und 2).

Inhaltlich stellen die in den geltenden Landesgesetzen bzw. in den Vereinbarungen gem. Art. iSa B-VG enthaltenen Legaldefinitionen ausschließlich auf den Nutzungszweck eines Tieres ab und setzen sich damit über evolutionsbiologische bzw. ethologische

Maßstäbe hinweg. Sie nehmen damit eine willkürliche, ausschließlich auf menschliche Bedürfnisse abstellende Zuordnung vor. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß die fachwissenschaftliche Unterscheidung zwischen Nutztier einerseits und Wildtier (einschließlich Pelztier) andererseits in erster Linie darauf abstellt, ob eine Tierart domestiziert ist oder nicht. Die Zuordnung von Tieren zu den Kategorien Nutz-, Wild- und Pelztier in § 5 geht daher von der einschränkenden Voraussetzung der Domestiziertheit (ihrerseits definiert in Z 2) Nutzung aus. Auch für die Klassifizierung eines Tieres als Heintier (Z 5) kann nicht ausschließlich darauf abgestellt werden, ob das Tier „zur Freude [...]“, des Menschen gehalten wird, da es sich hierbei um

ein Kriterium handelt, das intersubjektiv nicht überprüfbar ist und der Verlust des Interesses an der Tierhaltung eine „Statusänderung“ des Tieres bewirken würde. Ausschlaggebend ist vielmehr, die

Zuordnung eines Tieres zur privaten und, im Gegensatz zum Nutztier, nicht etwa zur beruflichen, gewinnorientierten Sphäre des Menschen.

Sie Begriffe der Z 6 bis 9 dienen als Anknüpfungspunkt für die Bewilligungspflichten gem. §§ 11 Abs. 3 und 4 bzw. 16 Abs. 2 und 3. Der Begriff Stalleinrichtungen umfaßt die einzelnen Ausstattungsgegenstände von Stallgebäuden, der Begriff Aufstallungssysteme bezeichnet die Ausstattung in ihrer Gesamtheit.

Während ein Tierheim (Z 10) eine bewilligungspflichtige Einrichtung ist, die über eine spezifische Infrastruktur verfügen muß und deren Bestand auf Dauer berechnet ist, handelt es sich bei Auffangstationen (Z 11) vorwiegend um Privatpersonen, die geborgene oder beschlagnahmte Tiere so lange unterbringen, bis ein Halter gefunden ist.

Die pflegliche Unterbringung eines Tieres (Z 12), die der Entwurf immer dann als Regelfall vorsieht, wenn ein Tier das Opfer einer Verwaltungsübertretung ist, gewährleistet die tierschutzkonforme Haltung; sie kann durch Tierheime (Z 10), Auffangstationen (Z 11) oder tierfreundliche Privatpersonen erfolgen und vorübergehend oder für immer

Neben ausführlichen organisationsrechtlichen Bestimmungen enthält das Jagd- und Fischereirecht der Länder auch Regelungen, die von unmittelbarer Relevanz für das Tierschutzrecht sind. Obwohl

Abs. 2 Weniger weitreichend ist die Hilfeleistungspflicht gem. Abs. 2, die in jenen Fällen vorgesehen ist, in denen ein Tier ohne Fremdverschulden in Gefahr gerät. Sie beschränkt sich alternativ auf die Hilfeleistung oder die Verpflichtung zur Herbeiholung von Hilfe.

Abs. 3 Die tierschutzgerechte Tötung (§ 5 Z 17) eines geschädigten Tieres ist als ultima ratio nur darin vorzuziehen bzw. zu veranlassen, wenn die Hilfeleistung nicht rechtzeitig möglich oder die

Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres nicht mehr möglich ist. Bei der Beurteilung der Chance

auf die Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres kann im Fall des § 6 Abs. 3 nicht auf das veterinärmedizinische Fachurteil abgestellt werden, da in anwendungsrelevanten Situationen idR ein

Veterinär nicht greifbar sein wird.

Zu § 7. Tierhalter)

Abs. 1 Während die allgemeine Hilfeleistungspflicht (vgl. § 6) jeden Menschen trifft, obliegt dem Tierhalter eine Reihe besonderer Verpflichtungen, die Ausfluß des Pflichtenkonzept und des Obsorgeverhältnisses gegenüber den von ihm gehaltenen Tieren sind. Die Legaldefinition des Begriffes Tierhalter ist weit gefaßt, da die besondere Verantwortlichkeit aus der faktischen Beziehung zwischen Mensch und Tier (Herrschaftsgewalt) abzuleiten ist und von der rechtlichen Beziehung entkoppelt werden soll.

Aus diesem Grund erweist sich eine Differenzierung zwischen Tierhalter und Verwahrer als überflüssig, da die Verpflichtung des Menschen, aus seiner Verantwortung für das Wohlergehen des

tierlichen Mitgeschöpfes zu sorgen, nicht von seiner Rechtsbeziehung zum Tier, sondern nur davon abhängen soll, daß das Tier faktisch seinem „Herrschaftsbereich“ zugeordnet ist. Tierhalter ist daher

jeder, dessen Sphäre ein Tier zuzuordnen ist, unabhängig vom zivilrechtlichen Verhältnis zwischen Mensch und Tier.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch für die „Tierproduktion in Großbetrieben“ erforderlich; betreibt eine juristische Person einen Tiermastbetrieb, so hat sie als Tierhalter für jene Haltungsbedingungen zu sorgen, die den Erfordernissen dieses Entwurfs entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tierhaltung nach anderen Rechtsvorschriften der landwirtschaftlichen oder der gewerblichen Tierhaltung zuzuordnen ist. Da den Unternehmern die betriebswirtschaftliche

Führung des Unternehmens, die Auswahl des geeigneten Personals und eine Weisungsbefugnis zukommt, obliegt ihnen die Letztverantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Tierhalters, obwohl sie mit den Tieren selbst möglicherweise nicht in Berührung kommen. Ein Durchgriff auf jene

physischen Personen, die im Auftrag der juristischen Person mit der Tierhaltung befaßt sind, ist nach

Abs. 1 erster Satz möglich.

Abs. 2 Eine positive Mensch-Tier-Beziehung wird im kindlichen und jugendlichen Alter grundgelegt; sie ist erwiesenermaßen von großer individueller- und sozial psychologischer Bedeutung.

Daher ist der Kontakt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Tieren gesellschaftspolitisch erwünscht. Minderjährige sind häufig nicht in der Lage, den Pflichten eines Tierhalters

werden und die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert (vird. 12 Die Einrichtung(en), welche die Prüfung der Tiergerechtigkeit durchzuführen hat (haben), das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung und die Kennzeichnung bewilligter Anlagen sind in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) zu regeln.

Um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht gem. § 11 Abs. 3 möglichst gering zu halten, ist eine nachträgliche Prüfung zum Zweck der Erteilung einer Bewilligung für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-TierSchG bereits in Verwendung stehen, nicht vorgesehen. Allerdings wird durch die regelmäßigen Überprüfungen, welchen Betriebe zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere gem. § 35 Abs. 1 unterliegen, gewährleistet, daß auch diese Anlagen hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit überprüft werden. Entsprechen sie nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen, so ist die Sanierung der Mängel im Rahmen von Anpassungsaufträgen (§ 35) zu veranlassen.

Abs. 5 Entsprechend dem Grundsatz, daß jeder, der Tiere zu Erwerbszwecken hält, über die für eine rechtskonforme, d.h. tiergerechte Haltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muß, haben auch die Halter landwirtschaftlicher Nutztiere einen Nachweis ihrer Sachkunde zu erbringen. Der Nachweis der Sachkunde ist in der Verordnung gem. § 10 (Tierhaltungs-Verordnung) zu regeln. Dabei ist in erster Linie die Anrechnung verschiedener schulischer Ausbildungen (z.B. der Abschluß land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen) und anderer Qualifikationen vorzusehen.

Abs. 6 sieht ein Verbot der Käfighaltung von Legehennen ab 1.1.2005 vor. Da zwischen dem Inkrafttreten des Bundes-TierSchG und der Geltung des Haltungsverbotes gem. § 11 Abs. 6 vier Jahre liegen, ist eine Übergangsfrist nicht erforderlich. Da § 15 Abs. 1 des Tiroler TierSchG ein Verbot der Käfighaltung von Legehennen bereits ab 1.1.2001 vorsieht und das Bundes-TierSchG landesrechtliche Tierschutzbestimmungen nicht verschlechtern soll, stellt Abs. 6, 2. Satz, sicher, daß es durch das Bundes-TierSchG zu keiner Verzögerung des Inkrafttretens der bereits bestehenden Bestimmung kommt. In Tirol tritt das Käfighaltungsverbot folglich gleichzeitig mit dem Bundes-TierSchG, nämlich am 1.1.2001, in Kraft.

Zu § 12. (Österreichisches Tierschutzsiegel)

Abs. 1 Die Förderung des Absatzes von Produkten aus tiergerechter Haltung liegt sowohl im Interesse der Produzenten, die sich tiergerechter Haltungssysteme bedienen, als auch im Interesse der Konsumenten. Derzeit erfolgt die Kennzeichnung von Produkten aus tiergerechter Haltung außerordentlich unübersichtlich, zumeist durch private Initiative (Landwirtschaftsverbände). Im Rahmen des Gütesiegels der ALVA werden tierschutzrelevante Kriterien nicht berücksichtigt.

Abs. 2 Die Behörde hat die pflegliche Unterbringung (§ 5 Z 12) abgenommener Tiere zu veranlassen.

Abs. 3 Dem Halter darf ein abgenommenes Tier nur dann übergeben werden, wenn die rechtskonforme, d.h. tiergerechte Haltung, in Hinkunft gewährleistet scheint.

Abs. 4 verpflichtet den Halter zum Ersatz der für die pflegliche Unterbringung aufgewendeten Kosten.

Zu § 38. (Anordnung der Unfruchtbarmachung von Tieren)

Abs. 1 In bezug auf Tiere, die einer Qual- oder Aggressionszucht (§ 29 Z 17 bzw. 18) entstammen, ist die Behörde unter der Voraussetzung in Abs. 1 genannten Voraussetzungen verpflichtet, die Unfruchtbarmachung anzuordnen. Diese Maßnahme liert im Fall der Z 1 (Qual zucht) im Interesse des Tierschutzes, im Fall der Z 2 (Aggressionszucht) ist sie aus Gründen der Gefahrenabwehr (Sicherheit von Nienschen und Tieren) gcrechtfertigt.

Abs. 2 Wird einer bescheidmäßigen Anordnung gem. Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Behörde die Abnahme des Tieres vorzunehmen und den Eingriff im Weg der Ersatzvomahme durchführen zu lassen. Scheint eine rechtskonforme, d.h. tiergerechte Haltung, durch den Halter in Hirikunft nicht gewährleistet, so ist das Tier für verfallen zu erklären und pfleglich unterzubringen.

10. Abschnitt

(Vollziehung)

Zu § 39. (Behörde)

Abs. 1 Angelegenheiten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache) werden gern. Art. 102 B-VG im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch Landesbehörden - also durch die Bezirksverwaltungsbehörden - vollzogen, soweit nicht eigene Bundesbehörden für die Vollziehung vorgesehen sind. Die Landesbehörden werden in diesem Bereich funktionell als Bundesbehörden tätig.

Abs. 2 nennt einige Aufgaben im Bereich des Tierschutzrechts, die der Behörde neben der Durchführung des Verfahrens, des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufsicht übertragen sind. Hervorzuheben ist dabei vor allem der umfassender Beratungsauftrag gern. Z 1.

43

Abs. 4 Die Einhaltung eines Tierhalteverbotes ist von der Behörde in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Abs. 5 Wird gegen ein Tierhalteverbot verstoßen, so sind die betroffenen Tiere dem Täter abzunehmen, für verfallen zu erklären und pfleglich unterzubringen (§ 5 Z 12).

Abs. 6 verpflichtet die Behörde, nach rechtskräftiger Verhängung eines Tierhalteverbotes der Tieranwaltschaft eine Bescheidausfertigung zu übermitteln. Diese hat die Bescheide in einer Datenbank zu sammeln.

Abs. 7 Um die Vollziehbarkeit des Tierhalteverbotes sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verpflichtung der Behörde zur Übermittlung einer Bescheidausfertigung an die Tieranwaltschaft (Abs. 6);
- Verpflichtung der Behörde während eines Verwaltungsstrafverfahrens Erkundigungen über rechtskräftig verhängte Tierhalteverbote einzuholen (Abs. 7);
- Verpflichtung der Gerichte, die nach dem Wohnsitz des Beschuldigten örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Tieranwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens und vom Abschluß eines Strafverfahrens gem. § 222 StGB zu informieren (§ 43 Abs. 3).

12. Abschnitt

(Schluß- und Übergangsbestimmungen)

Zu § 50. Inkrafttreten

Abs. 1 Um eine Überschneidung der Geltungsdauer von landesrechtlichen Bestimmungen

einerseits und Bundes-Tierschutzrecht andererseits zu verhindern, sieht das Bundes-TierSchG eine verhältnismäßig lange Legisvakanz und das gleichzeitige Inkrafttreten des Bundes-TierSchG und der

auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen vor. Abweichende Regelungen sind nur für einzelne Bestimmungen vorgesehen:

- §§ 11 Abs. 6 und 13 Abs. 1: hier ist ein vom Bundes-TierschG abweichendes Inkrafttreten möglich (vgl. die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen);

- Uem. Abs. 2 treten die Verordnungsermächtigungen des Bundes - TierSchG (§§ 4, 10 und 24) und § 41 Abs. 5 (Tieranwaltschaft) bereits mit dem Kundmachung des Bundes-TierSchG folgenden Tag in Kraft, um die Vorbereitung der Verordnungen bzw. die Bestellung der Tieranwälte zu ermöglichen.

Zu § 51. Übergangsbestimmungen

Um den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Erteilung tierschutzrechtlicher Bewilligungspflichten zu minimieren und sich die Bewilligungspflichten nach dem Bundes - TierSchG

teilweise mit landesrechtlichen Bewilligungspflichten überschneiden. gelten jene behördlichen Bewilligungen, die noch vor dem Inkrafttreten des Bundes - TierSchG erteilt wurden weiter. Dies ist

vor allem deshalb gerechtfertigt, da alle bewilligungspflichtigen Tierhaltungen und sünstigen Tätigkeiten der regelmäßigen Überwachung gem. § 33 unterliegen. Im Rahmen der erstmaligen Überprüfung dieser Tierhaltungen sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Anlage 1: vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 1 Z 2.

Zu Anlage 2: vgl. Erläuterungen zu § 20 Abs. 2.

Zu Anlage 3: vgl. Erläuterungen zu § 22 Abs. 1.